

Sportgericht des Verbandes



2. September 2026

Aktenzeichen: SGdV 06/2026

Urteil

im Verfahren

gegen den Verein A

– Beschuldigter –

wegen falscher Angaben im Spielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV, hier: Einreichung eines Antrags auf Spielberechtigung für den Spieler X ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Spielberechtigung gemäß B 1.2 der Wettspielordnung des BTTV.

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 1. September 2026 durch

den berufenen Vorsitzenden Thomas Lutz

den Beisitzer Roland Nerlich

den Beisitzer Stefan Wantscher

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Verein A wird wegen falscher Angaben im Spielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO zu einer Geldstrafe von 150 Euro verurteilt.
2. Dem Verein A wird auferlegt, zeitnah eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen.
3. Der Verein A trägt die Kosten des Verfahrens.

A. Tatbestand

Am 5. August 2026 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen Wettspielordnung (WO) B 1.2 wegen Antrag auf Spielberechtigung für den Spieler X ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen an.

Am 5. August 2026 eröffnete der berufene Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme räumte der Beschuldigte den Verstoß gegen die Wettspielordnung ein und kündigte für die Zukunft größere Sorgfalt an.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

1. Die Anzeige ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 RVStO für das Verfahren zuständig. Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist auch begründet, weil sich der Beschuldigte durch den Antrag einer Spielberechtigung für den Spieler X ohne Vorliegen der Voraussetzungen einer falschen Angabe im Spielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO schuldig gemacht hat.

2.1. Der Beschuldigte hat den Verstoß im Rahmen seiner Stellungnahme zugegeben. Zweifel am Sachverhalt bestehen seitens des Gerichts keine.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 RVStO sind erfüllt.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO dürfen bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung keine wissentlich unrichtigen Angaben gemacht werden.

Die Voraussetzungen für eine Spielberechtigung ergeben sich aus WO B 1.2. Es ist unter anderem eine Bestätigung des antragstellenden Vereins erforderlich, dass ihm eine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss. Die Einverständniserklärung bzw. Unterschrift des Spielers hat dabei nach dem Wortlaut der Regelung bereits bei der Antragstellung vorzuliegen.

Eine Unterschrift des Spielers X lag bei Beantragung der Spielberechtigung durch den Beschuldigten nicht vor. Dies war dem Beschuldigten bei der Antragstellung auch bewusst. Mit der Einreichung hat der Beschuldigte somit wissentlich unrichtige Angaben bei einem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemacht, weil er dadurch fälschlicherweise bestätigte, dass eine Einverständniserklärung des Spielers vorliegt.

An dieser Stelle ist seitens des Gerichts darauf hinzuweisen, dass Unterschriften von Spielern nach der Wettspielordnung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen. Das heißt, auch bei einem Nachholen der Unterschrift nach Einreichung eines Antrags handelt es sich um eine falsche Angabe im Spielbetrieb im Sinne von § 61 Abs. 3 RVStO, die zu einer Geldstrafe für den antragstellenden Verein führen kann.

Nachdem die Geschäftsstelle des BTTV am 5. August 2026 die Spielberechtigung für X entzogen hat, enthält die Mannschaftsmeldung für die erste Mannschaft nicht mehr genügend Stammspieler gemäß WO H 1.2 und ist somit ungültig. Es liegt in der Verantwortung des Vereins, zeitnah eine neue, gültige Mannschaftsmeldung einzureichen.

3. Das Gericht hält eine Geldstrafe von 150 Euro für angemessen.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO werden wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 300 Euro bestraft.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf vollständig eingeräumte. Dies geschah allerdings erst nach der zweiten Rückfrage durch den zuständigen Fachwart der, wie sich herausstellte, berechnete Zweifel hatte. Die bisherige Mannschaftsmeldung des Vereins A enthält also nur 3 echte Stammspieler in der ersten Mannschaft, was wiederum zu einer wettbewerbsverzerrenden Stärkung der nachfolgenden sechs Mannschaften geführt hätte.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez.

Thomas Lutz

berufener Vorsitzender

gez.

Roland Nerlich

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer